

Satzung
der Gemeinde Bissendorf
vom 20.02.2014 über die Umlegung von Beiträgen
für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase - Bever“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 20.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bissendorf ist gemäß § 63 i.V.m. Anlage 4 des NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase - Bever“.
- (2) Gemäß §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) ist die Gemeinde Bissendorf verpflichtet, an den Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach der Maßgabe der Satzung und der Veranlagungsregeln.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die von der Gemeinde Bissendorf an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Beiträge werden nach den folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.

§ 3
Umlageschuldner

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im § 2 bezeichneten Grundstücks verpflichtet.
- (2) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Für die Eigentumsverhältnisse ist der erste Januar des Jahres maßgebend, für den die Umlage erhoben wird.
- (4) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Bissendorf nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 4
Umlagehöhe

- (1) Die Beiträge der Gemeinde Bissendorf an den Unterhaltungsverband werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf die/den jeweiligen Grundstückseigentümer/in nach dieser Satzung entfallende Umlagebetrag wird wie folgt festgesetzt:
1. für Hof- und Gebäudefläche sowie öffentliche Straßen, Plätze und Schienengelände auf 24,00 Euro je angefangenen Hektar/ha und Jahr
 2. für Acker- und Grünland auf 9,00 Euro je angefangenen Hektar/ha und Jahr
 3. für Wald, Wege, Moor und Ödland und sonstige Flächen auf 3,00 Euro je angefangenen Hektar/ha und Jahr

Flächen entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsarten der Ziffern 1 bis 3 von zusammengefasst unter einem Hektar werden wie folgt veranlagt:

- a) Flächen der Ziffern 1+2 unter Ziffer 1,
- b) Flächen der Ziffern 1+3 unter Ziffer 1,
- c) Flächen der Ziffern 1+2+3 unter Ziffer 1,
- d) Flächen der Ziffern 2+3 unter Ziffer 2.

§ 5 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres für das gesamte Jahr zu entrichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Bissendorf dem Grundstückseigentümer bis zu diesem Zeitpunkt einen Umlagebescheid zugestellt hat. Rückständige Umlagen werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Bissendorf dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 1982 zuletzt geändert am 20.06.2013 außer Kraft.

Bissendorf, den 20.02.2014

Gemeinde Bissendorf

(Siegel)

Halfter
Bürgermeister